Nur für den Dienstgebrauch! | Dies ist ein geheimer Gegenstand, Mißbrauch ist strafbar.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. und 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Bissingzeile 19.

12. Jahrgang | Berlin, den 7. Februar 1945 | 3. Ausgabe

Führerbefehle.

48. Verordnung über die Stiftung des Tiefffliegervernichtungsabzeichens vom 12. 1. 1945.

Der Abschuß feindlicher Tiefflieger mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln ist von besonderer Wichtigkeit.

Ich ordne daher die Einführung eines Tiefffliegervernichtungsabzeichens für den Abschuß von Flugzeugen durch Handwaffen oder kleinkalibrige Maschinenwaffen an.

Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Führerhauptquartier, den 12. Januar 1945

Der Führer
Adolf Hitler.

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Einführung des Tiefffliegervernichtungsabzeichens vom 12. 1. 45

Auf Grund des letzten Absatzes der Verordnung über die Einführung des Tiefffliegervernichtungsabzeichens wird auf Weisung des Führers bestimmt:

1. Das Sonderabzeichen wird an Soldaten verliehen, die in diesem Kriege mit Handwaffen (Gewehr, Maschinenpistole oder M. G. Ka. 1,2 cm und kleiner) einen feindlichen Tiefflieger abgeschossen haben. Für jedes abgeschossene Flugzeug wird an den entscheidend beteiligten Einzelschützen ein Sonderabzeichen verliehen.
2. Das Abzeichen besteht aus einem Band aus Aluminiumgespinst von 90 mm Länge und 32 mm Breite mit 2 eingewirkten schwarzen Streifen (3 mm breit), auf dem die aus Blech gestanzte Silhouette eines Flugzeuges in Schwarz angebracht ist.
3. Der Ärmelstreifen wird am rechten Oberärmel der Feldbluse getragen. Bei erneuter Verleihung wird ein weiterer Ärmelstreifen angelegt. An Stelle von 5 Abschüssen ist ein Abzeichen in Gold zu tragen.
4. Das Sonderabzeichen wird durch Truppenführer mindestens im Range eines selbständigen Brigade-Kommandeurs auf schriftlichen Vorschlag des Einheitsführers durch Tagesbefehl verliehen.
5. Tag der Verleihung ist in die Personalpapiere einzutragen. Beglaubigte Abschrift des Tagesbefehls ist den Beliehenen auszuhändigen.
6. Die Lieferung der Abzeichen wird dem Wehrmachtbeschaffungsamt (Bekleidung und Ausrüstung) übertragen.

Führerhauptquartier, den 13. Januar 1945.

Der Chef
des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Zusätze des Oberkommandos des Heeres zu den Durchführungsbestimmungen des O. K. W. zur Verordnung über die Stiftung des Tiefffliegervernichtungsabzeichens.

I. Grundsätzliche Bestimmungen.

Zu 1. Einzelschützen, denen die bisherige Anerkennungsurkunde des Führers für den Abschuß feindlicher Flugzeuge mit Infanteriewaffen verliehen wurde, ist das Abzeichen nachträglich auszuhändigen. Ist nicht einwandfrei zu klären, wem der Abschuß zuzuschreiben ist, so muß von der Verleihung abgesehen werden.

Zu 5. Eine weitere Abschrift des Tagesbefehls ist dem zuständigen stellv. Gen. Kdo. zur Aufbewahrung zu übersenden.

Zu 6. Die Abzeichen sind über die Divisionen usw. bei den AOK.s anzufordern.

II. Anerkennung von Flugzeugabschüssen.

1. Als Grundlage für die Anerkennung des Abschusses eines feindlichen Flugzeuges ist dem Bericht der abschießenden Einheit die Aussage mindestens eines einwandfreien Zeugen beizufügen. Hieraus muß ersichtlich sein, auf welche Weise das feindliche Flugzeug vernichtet wurde. Begriffsbestimmungen siehe Ziff. 3. Bei Abschuß diesseits der eigenen Linien ist Auffinden der Flugzeugreste erforderlich.

   Das Erbeuten oder Vernichten von Flugzeugen am Boden gilt nicht als Abschuß im Sinne dieser Bestimmungen.

2. Aus den Gefechtsberichten und den Stellungnahmen der Zwischenvorgesetzten muß hervorgehen, ob eigene Flugzeuge, Flakeinheiten usw. an der Bekämpfung beteiligt waren. Etwaige Ansprüche sind vor Verleihung zu klären.

3. Begriffsbestimmungen:

   a) Unter Abschuß versteht man, daß ein fdl. Flugzeug infolge eines Geschoßtreffers abstürzt und beim Aufschlag auf den Boden so zerstört wird, daß offenbar die Weiterverwendung für den Feind nicht mehr möglich ist.

   b) Wird ein fdl. Flugzeug durch Geschoßtreffer zur Notlandung gezwungen, so ist dies jenseits der Front kein Abschuß, sondern das Flugzeug ist nur zur Landung gezwungen worden, diesseits der Front wird es als Abschuß gewertet. Erfolgt bei der Landung jenseits der Front eine sichtbar werdende, schwerwiegende Beschädigung, oder gelingt es nachträglich, das Flugzeug vor dem Abtransport durch den Feind durch Beschuß oder Bomben gänzlich zu vernichten, so gilt es als Abschuß.

   c) Lösen sich infolge Beschusses von dem fdl. Flugzeug lebenswichtige Teile (Flächen, Leitwerk), so daß das Flugzeug flugunfähig wird oder auseinanderplatzt, so gilt dies als Abmontieren. Ein Wegfliegen von lebensunwichtigen Teilen (wie Kabinenfenster oder Verkleidungsstücke) darf lediglich als Wegfliegen von Einzelteilen gemeldet werden.

   d) Stürzt ein fdl. Flugzeug mit langer weißer oder schwarzer Fahne ab und ist es schon vor dem Aufschlag durch deutlich sichtbare Flammen als schon in der Luft brennend anzusehen, so gilt es als brennend abgestürzt.

   e) Eine weiße Fahne ist auf das Austreten von Kühl- oder Betriebsstoff auf Grund von Beschußverletzungen oder Störungen am Flugzeug zurückzuführen. Sie hat nicht unbedingt einen Absturz zur Folge. Unter Umständen kann sie durch atmosphärische Einflüsse bedingt sein.

   Eine dunkle Fahne kann auf das Austreten von Öl sowie auf Fressen des Motors zurückzuführen sein und zu kurzfristigen Notlandungen führen. Sie kann auch einen im Entstehen begriffenen Brand bedeuten. Auch eine schwarze Fahne läßt nicht ohne weiteres auf die Vernichtung des fdl. Flugzeuges schließen.

   f) Ein Fallschirmabsprung der Besatzung liegt nur vor, wenn die vollständige Besatzung das Flugzeug verläßt. Die Frontnachrichtenblätter der Luftwaffe geben über die Besatzungsstärke Auskunft.

O. K. H., 27. 1. 45
— 29 e/16 — PA/P 5 (f).

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht und Zusätze des O. K. H. zu den Führerbefehlen und zu den Verfügungen des O. K. W.

49. Rang- und Vorgesetztenverhältnis zwischen Angehörigen der Wehrmacht und der Waffen-SS.

Zur Förderung des engen dienstlichen und kameradschaftlichen Verhältnisses zwischen den Angehörigen der Wehrmacht und Waffen-SS und zur Beseitigung bestehender Unklarheiten wird im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS befohlen:

1. Offiziere[1]) der Wehrmacht sind in und außer Dienst Vorgesetzte der Unterführer und Männer der Waffen-SS; Führer der Waffen-SS sind in und außer Dienst Vorgesetzte der Unteroffiziere und Mannschaften der Wehrmacht.

2. Offiziere einer höheren Rangklasse sind in und außer Dienst Vorgesetzte aller Führer der Waffen-SS der niedrigeren Rangklassen, Führer der Waffen-SS einer höheren Rangklasse sind in und außer Dienst Vorgesetzte aller Offiziere[1]) der niedrigeren Rangklassen.

3. Zwischen den Offizieren[1]) und Führern der Waffen-SS derselben Rangklasse begründen höherer Dienstgrad oder höheres Dienstalter

[1]) Entsprechendes gilt für Musikinspizienten und Musikmeister; ein Vorgesetztenverhältnis von Musikinspizienten und Musikmeistern gegenüber Führern der Waffen-SS besteht jedoch nicht.

(Rangdienstalter) kein allgemeines Vorgesetztenverhältnis. Jedoch ist jeder dienstjüngere Offizier[1]) und jeder dienstjüngere Führer der Waffen-SS dem Dienstälteren Achtung schuldig.

4. Unteroffiziere der Wehrmacht sind in und außer Dienst Vorgesetzte aller Männer der Waffen-SS, Unterführer der Waffen-SS sind in und außer Dienst Vorgesetzte aller Mannschaften der Wehrmacht.
5. Ein allgemeines Vorgesetztenverhältnis zwischen den einzelnen Rangklassen der Unteroffiziere der Wehrmacht und Unterführer der Waffen-SS besteht nicht. Der Angehörige eines niedrigeren Dienstgrades ist jedoch dem im Dienstgrad Höheren Achtung schuldig.
6. Zwischen den Angehörigen der Rangklasse der Mannschaften der Wehrmacht und der Männer der Waffen-SS besteht kein allgemeines Vorgesetztenverhältnis.
7. Die übrigen Bestimmungen über Rang- und Vorgesetztenverhältnis der Soldaten (H. Dv. 82/9, M. Dv. 15, O. B. Heft 6, L. Dv. 3/11) gelten sinngemäß, dabei gelten für die Offiziere im Truppensonderdienst die Bestimmungen für die Sanitäts- und Veterinäroffiziere entsprechend.
8. Die Gegenüberstellung der Ranggruppen, Rangklassen und Dienstgrade der 3 Wehrmachtteile (Anlage H. Dv. 82/9, M. Dv. 15 O. B. Heft 6, L. Dv. 3/11) wird gemäß nachstehender Anlage ergänzt.
9. Dieser Befehl tritt mit Wirkung vom 1. 2. 45 in Kraft.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

O. K. W., 17. 1. 45
— 400/45 — AWA/W Allg (II).

Bekanntgegeben.

O. K. H., 30. 1. 45
— 14 a — AHA/Truppen-Abt (I a).

Anlage

zu Nr. 49

Ergänzung der Gegenüberstellung der Ranggruppen, Rangklassen und Dienstgrade der 3 Wehrmachtteile und der Waffen-SS.

Ranggruppen: I. D. Führer der Waffen-SS				
Rangklassen: Generale,	Dienstgrade	Ziff. 4	Oberstgruppenführer	Generaloberst der Waffen-SS
	„	„ 5	Obergruppenführer	General der Waffen-SS
	„	„ 6	Gruppenführer	Generalltn. der Waffen-SS
	„	„ 7	Brigadeführer	Generalmajor der Waffen-SS
Stabsoffiziere,	„	„ 8	Oberführer	Standartenführer
	„	„ 9	Obersturmbannführer	
	„	„ 10	Sturmbannführer	
Hauptleute u. Rittmeister,	„	„ 11	Hauptsturmführer	
Leutnante,	„	„ 12	Obersturmführer	
	„	„ 13	Untersturmführer	
Ranggruppen: III Unteroffiziere				
C. Unterführer der Waffen-SS				
Rangklassen: Unterführer mit Portepée				
	Dienstgrade	Ziff. 4	Sturmscharführer	
	„	„ 6	Hauptscharführer	
	„	„ 8	Oberscharführer	
Unterführer ohne Portepée				
Scharführer und Unterscharführer				
Ranggruppen: IV Mannschaften				
D. Waffen-SS,	Dienstgrade	Ziff. 2 u. 5	Rottenführer	
	„	„ 6	Sturmmann	
	„	„ 8	SS-Mann.	

50. Orden- und Ehrenzeichen der bedingt Wehrwürdigen.

Bedingt Wehrwürdige dürfen nur diejenigen Orden und Ehrenzeichen tragen, die ihnen während ihrer Zugehörigkeit zur Bewährungstruppe verliehen worden sind.

Im übrigen gilt weiterhin Ziff. 15 a der „Besonderen Bestimmungen über die rechtliche und dienstliche Stellung der bedingt Wehrwürdigen in den Bewährungstruppen", O. K. W. Az. 54 e 23 Truppen-Abt. (Str. II) Nr. 2005/44 geh. v. 28. 1. 44.

O. K. W., 25. 1. 45
— 54 e 23 — Truppen-Abt./Chefgr. 3.

51. Entziehung des Wehrmachtführerscheines.

Nach hier vorliegenden Meldungen ist bei Überprüfungen beobachtet worden, daß Wehrmachtangehörige den Wehrmachtführerschein besitzen, andererseits eine ärztliche Bescheinigung bei sich führen, nach der sie aus gesundheitlichen Gründen zum Lenken von Kfz. nicht geeignet sind. Dieser Zustand gibt Soldaten die Möglichkeit, die Übernahme von Dienstfahrten auf Kfz. nach eigenem Ermessen abzulehnen. Infolgedessen wird angeordnet:

Besteht Grund zu der Annahme, daß der Inhaber einer Wehrmacht-Fahrerlaubnis aus gesundheitlichen Gründen zum Lenken eines Kfz. nicht mehr geeignet ist, so ist hierüber eine truppenärztliche Entscheidung herbeizuführen. Steht danach einwandfrei fest, daß der Betreffende als Fahrer von Wehrmacht-Kfz. ungeeignet ist, so ist nach den für den dauernden Entzug des Führerscheines wegen mangelnder Eignung geltenden Bestimmungen zu verfahren und die Fahrerlaubnis zu entziehen.

Kommt eine zweckentsprechende Verwendung bei der motorisierten Truppe nicht mehr in Frage, so ist die Versetzung zu einem nichtmotorisierten Truppenteil auszusprechen.

Von der Entziehung der Fahrerlaubnis ist die Sammelstelle für Nachrichten über Fahrer von Kfz. beim Polizeipräsidium in Berlin zu verständigen.

O. K. W., 20. 1. 45
— B 46 e — Ch WKW/Abt. Mot/K-Verw. (Recht).

Bekanntgegeben.
Die Verfügung v. 14. 6. 44 B 46 e AHA/In 12/VIII a Nr. 188. 6. 44 betr. bedingte Erteilung der Fahrerlaubnis, die allen stellv. Gen.Kdos. zugegangen ist, wird hierdurch nicht berührt.

Die Bestimmungen H. M. 43 S. 482 Abs. I, 4 (8) sind mit Hinweis auf diese Bestimmungen zu versehen.

O. K. H., 25. 1. 45
— B 46 e — AHA/Gen d KfW/In 12 (III a).

52. Wegfall der Wehrmachtführer-, -fahrlehrer- und WKS- (Hilfs-WKS-) Scheine sowie Wegfall der Listenführung.

Im Zuge der allgemeinen Geschäftsvereinfachung wird für die Dauer des Krieges angeordnet:

1. Wehrmachtführerscheine, Wehrmachtfahrlehrerscheine und Wehrmacht-Kraftfahrsachverständigen-Scheine (Hilfs-Wehrmacht-Kraftfahrsachverständigen-Scheine) werden als besondere Urkunden nicht mehr ausgestellt.
2. Wehrmacht-Fahrerlaubnis, Wehrmacht-Fahrlehrererlaubnis und Ernennung zum WKS (Hilfs-WKS) werden zukünftig im Soldbuch eingetragen. Zu diesem Zweck ist in das Soldbuch vor dem Blatt „Beurlaubungen über 5 Tage" ein neues Blatt mit dem Aufdruck „Berechtigungsnachweise für den Kraftfahrdienst" einzuheften. (Vordrucke können gegen Bezahlung vom Verlag Hugo Hönicke, Berlin W 62, Burggrafenstr. 8, bezogen werden, s. Anlage 1.) Das Blatt trägt die Seitenzahl 22a—d. Die Verbindung mit dem Soldbuch ist durch Beidrückung des Dienststempels ersichtlich zu machen. Weitere Einlageblätter (s. Anlage 2) mit den Seitenzahlen 22e—f sind nach Bedarf in gleicher Weise einzuheften.

   Die Eintragung nimmt der Einheitsführer (Disziplinarvorgesetzter) oder Dienststellenleiter nach Vorlegung des Prüfungsergebnisses vor (Wortlaut der Eintragung der „Berechtigungsnachweise für den Kraftfahrdienst" im Soldbuch (s. Anlage 3). Jede Eintragung ist mit Unterschrift und Dienststempel zu versehen.

   Das Prüfungsergebnis verbleibt bei der Einheit (Dienststelle).

   Sofern eine Eintragung vorzunehmen ist, die im Vordruck (Anlage 1) nicht vorgesehen ist, so ist sie unter der Ziffer 14 ff handschriftlich zu vollziehen. Liegt zunächst nur die Fahrerlaubnis (Fahrlehrererlaubnis) für eine Klasse vor und wird erst später die Fahrerlaubnis (Fahrlehrererlaubnis) für weitere Klassen erworben, so ist diese erweiterte Berechtigung nicht in Ziffer 1, 6 und 7, sondern in einer neuen Eintragung Ziffer 14ff zu vermerken. Bei der Ernennung zum WKS (HWKS) ist die erteilte Prüfnummer für den WKS (HWKS) aufzunehmen.
3. Die Führung der Führerscheinlisten und Fahrlehrerscheinlisten entfällt. Sie sind abzuschließen und mit dem Vermerk zu versehen:
   „Gemäß Verfügung des O. K. W. ..... vom ..... abgeschlossen.
   Ort, Datum .....
   Dienststempel
   Dienstgrad und Dienststellung"
   und bis auf weiteres aufzubewahren. Feldtruppenteile übersenden die abgeschlossenen Listen dem Ersatztruppenteil zur Aufbewahrung.
4. Die Berechtigungsnachweise einschl. ihrer Erweiterung sind im Wehrpaß zu vermerken unter Angabe des Truppenteils (der Dienststelle), von dem die Erlaubnis oder die Ernennung ausgesprochen worden ist, und des Zeitpunktes der Ausstellung. Beim Verlust des Soldbuches dienen die Eintragungen als Unterlagen. Sind diese nicht mehr vorhanden, hat eine kurze Überprüfung des Fahrers zu erfolgen.
5. Beim Wehrmachtgefolge wird die Wehrmachtfahrerlaubnis auf dem Zivilführerschein vermerkt (Wortlaut s. Anlage 3). Bei Beendigung des Dienstverhältnisses ist die Eintragung der Wehrmacht-Fahrerlaubnis rot zu durchstreichen und die Streichung mit Unterschrift und Dienststempel zu versehen.

   Wer die Fahrerlaubnis erst bei der Wehrmacht erworben hat und noch keinen Zivilführerschein besitzt, hat die Ausstellung eines solchen unverzüglich bei der Ortspolizeibehörde seines Wohnsitzes zu beantragen. Zu diesem Zweck ist dem Gefolgschaftsmitglied eine dem § 14 StVZO entsprechende Bescheinigung (s. An-

lage 4) auszuhändigen. Nach Erteilung des Zivilführerscheines ist der Wehrmachtführerschein einzuziehen und zu vernichten. Mit Ablauf des 30. Juni 1945 verlieren die an Angehörige des Wehrmachtgefolges ausgestellten Wehrmachtführerscheine ihre Gültigkeit.

In Zukunft können Angehörige des Wehrmachtgefolges ohne Besitz eines Zivilführerscheines die Wehrmachtfahrerlaubnis nicht mehr erhalten.

6. Bei Entziehung der Wehrmachtfahrerlaubnis usw. wegen mangelnder Eignung, Trunkenheit, Unzuverlässigkeit und dergleichen ist das Blatt „Berechtigungsnachweise im Kraftfahrdienst" aus dem Soldbuch zu entfernen. Mit der Entziehung der Fahrerlaubnis erlöschen auch die übrigen Kfz.-Berechtigungen.
   Auf dem Zivilführerschein werden die Vermerke rot durchstrichen. Die Streichung ist mit Unterschrift und Dienststempel zu versehen.
7. Der Inhalt der bisher erteilten Wehrmachtführerscheine usw. ist gemäß den vorstehenden Bestimmungen in das Soldbuch zu übertragen.
   Frist für die Ersatzwehrmacht: 1. 7. 45
   Frist für die Feldwehrmacht: 1. 10. 45
   Die Urkunden sind alsdann einzuziehen und unter Beachtung der gegebenen Bestimmungen zu vernichten.
8. Die Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
   Sie gilt für die Gesamtwehrmacht, für die der Wehrmacht unterstellten Einheiten der Waffen-SS und für die im Rahmen der Wehrmacht eingesetzten Organisationen und Verbände.
   Die Dienstvorschriften über die Ausstellung und Wortlaut der einzelnen Berechtigungen im Kraftfahrdienst bleiben bestehen, soweit sie mit der vorstehenden Anordnung nicht in Widerspruch stehen. Wo von besonderen Urkunden, z. B. Wehrmachtführerscheinen die Rede ist, tritt entsprechend dieser Anordnung sinngemäß die Eintragung im Soldbuch.

O. K. W., 20. 1. 45

B 46 e / 5972/44 Chef WKW/Abt Mot/K-Verw (Recht).

Bekanntgegeben.

Es ist nur der Dienststempel mit der offenen Truppenteilbezeichnung zu verwenden. Feldpostnummern dürfen im Soldbuch nicht erscheinen.

Der im Wehrpaß aufzunehmende Vermerk (siehe 4.) ist im Feld 26 einzutragen.

O. K. H., 28. 1. 45
— I. 45. 44 — AHA/Truppen Abt. (V).

53. Mitnahme von Zivilpersonen in Wehrmacht-Kfz.

— H. M. 1944 Nr. 411 Abschn. C 13—15 u. H. M. 1945 Nr. 29 —

Im Nachgang zum O. K. W-Erlaß vom 4. 1. 1945 — H. M. 1945 Nr. 29 — wird mit sofortiger Wirkung angeordnet, daß die Mitnahme von Zivilpersonen in Wehrmachtkraftfahrzeugen sich nicht nur auf die frontnahen Gebiete erstreckt, sondern hiermit auf das gesamte Reichsgebiet ausgedehnt wird.

O. K. W., 25. 1. 45
— 46 a (2) — Abt. Mot/Gr K-Verw (b).

Bekanntgegeben.

Die Truppenteile und Dienststellen sind entsprechend zu belehren und darauf hinzuweisen, daß hierdurch die Anwendung der Benutzungsbestimmungen Ziff. C 15 weitgehend eingeschränkt worden ist.

O. K. H., 30. 1. 45
— 46a — AHA/Gen d KfW/In 12 (IIIa).

54. Einführung des „Personenausweises W" für Gefolgschaftsmitglieder.

Im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei wird aus Gründen der Abwehr und der Überwachung der Disziplin folgendes angeordnet:

1. Das deutsche Wehrmachtgefolge ist mit dem „Personenausweis W" auszustatten. Zum deutschen Wehrmachtgefolge im Sinne dieses Befehls gehören:
   a) alle reichsangehörigen Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht,
   b) alle Reichsangehörigen der Teile von Verbänden und Organisationen, die der Wehrmacht unterstellt oder im Rahmen der Wehrmacht eingesetzt sind.

   Den Reichsangehörigen werden gleichgestellt Angehörige des deutschen Volkstums, die nicht deutsche Staatsangehörige sind (Volksdeutsche), jedoch nur, wenn die Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum durch die Volksdeutsche Mittelstelle — Beratungsstelle für Einwanderer — bescheinigt ist.
2. Der „Personenausweis W" wird nach beiliegendem Muster ausgefertigt und ist für neu eintretende Personen bei Diensteintritt, für bereits in Dienst befindliche Personen innerhalb einer noch zu bestimmenden Frist auszustellen.
3. Die von der Wehrmacht oder von den Organisationen und Verbänden bisher ausgestellten Personenausweise sind bei Aushändigung des „Personenausweises W" einzuziehen.
   Die für bestimmte Teile des Wehrmachtgefolges etwa erforderlichen Einsatz-, Verwendungs-, Dienstbücher und sonstigen Dienstausweise sind mit dem „Personenausweis W" fest zu verbinden, und zwar so, daß der „Personenausweis W" vor diese Ausweispapiere geheftet wird und der Umschlag des „Personenausweises W" den gemeinschaftlichen Umschlag bildet.
   Von der Wehrmacht sowie von den Verbänden und Organisationen (Ziff. 1b) ausgegebene Berechtigungspapiere (z. B. zum Betreten militärischer Anlagen) sind in Zukunft nur dann gültig, wenn in ihnen vermerkt ist: „Gültig nur in Verbindung mit „Personenausweis W" Nr....".
4. Militärische Grenzübertrittspapiere und mili-

tärische Reiseberechtigungsscheine werden nach Ablauf der in Ziff. 2 genannten Frist an Angehörige des deutschen Wehrmachtgefolges (Ziff. 1) nur noch ausgestellt, wenn diese den „Personenausweis W" besitzen.

5. Die „Personenausweise W" werden durch die Regimenter, selbständigen Abteilungen oder selbständigen Bataillone oder durch die diesen Einheiten gleichgestellten Dienststellen zugleich mit einem Doppel (siehe beiliegendes Muster) ausgestellt und nach Einfügung der Lichtbilder und Unterschriftsleistung des Ausweisinhabers von dem Führer der Einheit unterschrieben.
6. Die dem Oberkommando der Wehrmacht unmittelbar nachgeordneten Dienststellen, die Wehrmachtteile, die Organisationen und Verbände fordern den Bedarf an Vordrucken für ihre Einheiten beim O. K. W./Amtsgruppe Wehrmachtverwaltung an. Von einer unmittelbaren Bedarfsanforderung durch die Einheiten und Dienststellen der Wehrmachtteile, Organisationen und Verbände beim Oberkommando der Wehrmacht ist abzusehen.

   Die Verteilung der Vordrucke auf die Einheiten und Dienststellen erfolgt durch die Wehrmachtteile, Organisationen und Verbände.

   Die Vordrucke sind wie Geheimsachen aufzubewahren.
7. Bei Ausscheiden des Ausweisinhabers aus der Wehrmacht, aus dem Verband oder der Organisation (Ziff. 1b) ist der „Personenausweis W" einzuziehen und das Doppel mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.
8. Der „Personenausweis W" gilt als Urkunde im Sinne der Paßstrafverordnung vom 25. 7. 1942 (RGBl. I, S. 348).
9. Die Einzelheiten über die Ausstellung der „Personenausweise W" sowie über die Verwahrung und Verwaltung der Doppel werden in den Ausführungsanweisungen des O. K. W. zu diesem Erlaß geregelt werden.

O. K. W., 14. 9. 44

$\frac{26/27}{1518/44}$ AWA/Ag WV 2 (II).

Durchführungsbestimmungen zum Erlaß O. K. W.

$\frac{26/27}{1518/44}$ AWA/Ag WV 2 (II) vom 14. 9. 44

Zur Durchführung des Bezugserlasses ergehen nachstehende Ausführungsanweisungen:

1. Mit dem „Personenausweis W" sind die im Bezugserlaß genannten Personen auszustatten.
2. Der „Personenausweis W" besteht aus einem fälschungssicheren Doppelblatt auf einem besonderen Wasserzeichenpapier mit einem Reagenz-Farben-Unterdruck.

   Die Herstellung der Vordrucke wird durch das O. K. W. (AWA/Ag WV) veranlaßt.
3. Der „Personenausweis W" ist in der in Ziff. 3 des Bezugserlasses bestimmten Weise mit den Einsatz-, Verwendungsbüchern usw. zu verbinden. Einkleben des „Personenausweises W" in die Einsatz- und Verwendungsbücher usw. ist verboten.
4. Eintragungen sind handschriftlich in Normalschrift (gut leserlich, lateinische Schrift) — möglichst mit fälschungssicherer Tinte — vorzunehmen.
5. Auf Seite 1 ist unter: „Wehrmachtteil — Waffen ᛋᛋ — Organisation" zu setzen: „Heer" oder „Kriegsmarine" oder „Luftwaffe" oder „OT" oder „Transportflotte Speer" usw.
6. Die Eintragungen auf Seite 1 des „Personenausweises W" sind auf dieser Seite auch dann vorzunehmen, wenn die bisherige Personalseite des Einsatzbuches, Verwendungsbuches usw. bereits dieselben Angaben enthält.
7. Der Name ist in vollständiger Form einzutragen.

   Bei Doppelnamen sind alle Einzelnamen einzutragen. Etwaige Künstlernamen oder dergl. sind in Spalte „Bemerkungen" mit „Führt auch den Namen ..." einzutragen (vgl. Nr. 15a).
8. Sämtliche Vornamen sind einzutragen. Rufname ist zu unterstreichen.
9. Bei Angabe des Geburtstages ist der Monatsname nicht zahlenmäßig, sondern wörtlich einzusetzen.
10. Der Geburtsort ist genau anzugeben, gegebenenfalls mit Kreis und Regierungsbezirk. Liegt der Geburtsort im Ausland, so ist auch der fremde Staat einzutragen.
11. Der letzte, nicht nur vorübergehend ausgeübte Zivilberuf ist genau anzugeben. Allgemeine Bezeichnungen wie „Arbeiter", „Kaufmann" u. ä. reichen nicht aus. Es ist vielmehr anzugeben, beispielsweise: „Eisenwarenhändler" oder „selbständiger Tischlermeister" oder „Gewindedreher".
12. Staatsangehörigkeit ist genau einzutragen, und zwar nur das Land, z. B. „Deutsches Reich" oder „Rumänien". Ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit ist nur in Zweifelsfällen und bei ausländischer Staatsangehörigkeit erforderlich.

    Papiere, aus denen die Staatsangehörigkeit entnommen wird, sind genau anzugeben. Sind keine Papiere vorhanden, ist zu vermerken: „Nachweis fehlt".

    Deutsche Staatsangehörige mit doppelter Staatsangehörigkeit erhalten „Personenausweis W"; in solchen Fällen ist die doppelte Staatsangehörigkeit in Spalte „Bemerkungen" anzugeben (vgl. Nr. 15b).

    Für Angehörige deutschen Volkstums, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (vgl. Nr. 1 Abs. 2 des Erlasses), ist der „Personenausweis W" nur auszustellen, wenn die Bescheinigung der Volksdeutschen Mittelstelle (Beratungsstelle für Einwanderer) über Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum vorgelegt wird. In Spalte „Bemerkungen" ist dann der Ausweisinhaber als „Deutscher" zu bezeichnen (vgl. Nr. 15c). Kann die Bescheinigung der Volksdeutschen Mittelstelle nicht vorgelegt werden, so ist der „Ausländerausweis W" auszustellen.

13. Kennzeichen sind kurz, aber genau zu beschreiben, z. B. Narben durch Angabe der Form, Größe, Lage und Farbe.
    a) Unveränderliche Kennzeichen sind insbesondere:
    Äußerlich sichtbare Verwundungen, Narben großer Ausdehnung, Muttermale, Verkrüppelungen, Verstümmelungen, fehlende Körperteile.
    b) Veränderliche Kennzeichen sind insbesondere:
    Warzen, Leberflecke, Tätowierungen, Stottern und Hinken.
14. Als Ausfertigungsnummer ist die laufende Nummer des Ausfertigungsverzeichnisses der Einheit bzw. Dienststelle (vgl. Nr. 27) einzutragen.
15. Die Spalte „Bemerkungen" ist nur für folgende Angaben vorgesehen:
    a) „Führt auch den Namen ....." (vgl. Nr. 7),
    b) „Besitzt auch die ..... Staatsangehörigkeit" (vgl. Nr. 12, Abs. 2),
    c) „Inhaber ist Deutscher" (vgl. Nr. 12, Abs. 3).
    Liegen die Voraussetzungen für Eintragung dieser Vermerke nicht vor, so ist die Eintragung „Keine" vorzunehmen. Andere Bemerkungen sind unzulässig.
16. Die im Ausweis eingedruckte Nummer mit dem Buchstaben (am unteren Rand der 2. Seite) dient der Kontrolle bei Vordruckausgabe und ist in das Doppel (vgl. Nr. 31) handschriftlich einzutragen. Jede Nummer wird nur einmal ausgegeben.
17. Das Lichtbild (Größe 37 × 52 mm) muß aus neuerer Zeit stammen und die Gleichheit der dargestellten Person mit dem Ausweisinhaber zweifelsfrei erkennen lassen. Es muß die dargestellte Person ohne Kopfbedeckung, möglichst im Halbprofil mit sichtbarem linken Ohr zeigen und darf nicht retuschiert sein. Lichtbilder mit alten Stempeln oder Stempelteilen sind nicht verwendungsfähig. Fotomatonbilder sind zulässig, wenn sie seitenrichtig sind. Das Lichtbild ist im Ausweis an zwei schräg gegenüberliegenden Ecken dauerhaft zu befestigen (durch Ösen oder notfalls durch Drahtklammern und möglichst zusätzlich mit Klebstoff) und an den beiden übrigen Ecken so abzustempeln, daß sich die Stempel überwiegend auf dem Ausweisuntergrund befinden und nicht Teile des Kopfes überstempelt sind.
18. Körpergröße ist genau nach Maß einzutragen.
19. Gesicht. Es ist die Form (oval, breit, rund) einzutragen.
20. Augenfarbe ist genau einzutragen. Als Augenfarbe sind ausschließlich folgende Bezeichnungen zu verwenden:
    schwarz, dunkelbraun, hellbraun, graugrün, graublau, blau und hellblau. Besondere Merkmale (z. B. hellbraun mit grauen Punkten) sind zu vermerken.
21. Haarfarbe ist möglichst genau einzutragen. Als Haarfarbe sind ausschließlich folgende Bezeichnungen zu verwenden: schwarz, dunkelblond, rotblond, hellblond, weißblond, weiß, grau oder graumeliert.
22. Unterschrift bei schreibunkundigen Personen ist durch Handzeichen (drei †††) des Ausweisinhabers zu ersetzen. Darunter ist durch den Ausfertiger zu vermerken: „Handzeichen des Ausweisinhabers".
23. Bei Angabe des Tages, an dem der Ausweis ausgefertigt wird, ist der Monatsname auszuschreiben.
24. Für Eintragung der Einheits-(Dienststellen-) Bezeichnung können Stempel benutzt werden. Der Ausfertiger des „Personenausweises W" ist in jedem Falle für die Richtigkeit der Eintragungen verantwortlich.
25. Die Gültigkeitsdauer kann auf Seite 4 des Ausweises wie folgt vermerkt werden:
    a) Gültigkeit wird zu Anfang eines jeden Kalendervierteljahres durch Abstempelung in den hierfür vorgesehenen Feldern verlängert.
    b) Steht Beschäftigungszeit des Ausweisinhabers bei Ausweisausstellung von vornherein kalendermäßig fest, so kann Gültigkeit sogleich für die gesamte Dauer der Beschäftigung vermerkt werden.
    c) Wird Gültigkeitsdauer in einem mit dem „Personenausweis W" verbundenen Dienstbuch vermerkt, so genügt Bezugnahme auf diese Eintragung.
26. Rasuren, Streichungen und Verbesserungen in dem Ausweis sind verboten. Gegebenenfalls ist neuer Vordruck zu verwenden. Unbrauchbar gewordene Vordrucke sind zu vernichten. Darüber ist Nachweis zu führen.
27. Über die ausgestellten Ausweise sind laufend Ausfertigungsverzeichnisse mit folgenden Spalten zu führen:
    a) laufende Nummer (Ausfertigungsnummer),
    b) Tag der Ausstellung,
    c) Name,
    d) Vorname (Rufname ist zu unterstreichen),
    e) Geburtstag,
    f) Staatsangehörigkeit,
    g) eingedruckte Nummer des Ausweises mit Kontrollbuchstaben.
28. Einsatzbücher, Verwendungsbücher usw. sind auf der 1. Seite mit folgendem Hinweis zu versehen:
    „Nur gültig in Verbindung mit dem eingehefteten Personenausweis W ..... Nr. .....",
    Der Hinweis ist mit Dienststempel zu bescheinigen. Tragen Einsatzbücher usw. laufende Nummern, ist der Hinweis unter diese Nummer zu setzen.
29. Von Einheiten (Dienststellen) ausgegebene Berechtigungspapiere (z. B. zum Betreten besonders geschützter Anlagen) sind bei mit dem „Personenausweis W" ausgestatteten Gefolgschaftsmitgliedern der Wehrmacht usw. nur dann gültig, wenn sie den mit Dienststempel bescheinigten Hinweis auf den „Personenaus-

weis W" und seinen Kontrollbuchstaben mit Kontroll-Nr. tragen:

„Nur gültig in Verbindung mit dem Personenausweis W ..... Nr. .....".

30. Die Ausweisvordrucke sind wie Geheimsachen aufzubewahren. Über Bestand der vorhandenen Ausweisvordrucke sind Verwendungsnachweise zu führen. Jeder Verlust und jede Vernichtung von Ausweisvordrucken und ausgestellten Ausweisen ist (bei ausgestellten Ausweisen unter Angabe des Namens, Dienstgrades und Geburtsdatums des Ausweisinhabers), unverzüglich O. K. W./Ag WV zu melden. Bei Verlust hat die Dienststelle sofort alle erforderlichen Aufklärungen zu veranlassen und notfalls polizeiliche Ermittlungen in die Wege zu leiten.
31. Das von dem Ausweis auf besonderem Vordruck auszufertigende Doppel muß mit Seite 2 und 3 des Ausweises vollständig übereinstimmen.

Wegen der im Ausweis eingedruckten Nummer vgl. Nr. 16 auf Rückseite des Doppel:

1. „Wehrmachtteil — Waffen SS — Organisation". Es ist auch die Einheit oder Dienststelle anzugeben.
2. „Dienstgrad": Nur der Dienstgrad oder die Dienstbezeichnung des Ausweisinhabers zur Zeit der Ausweisausstellung ist einzutragen.
3. „Veränderungen": Unter Veränderungen sind nur Ausscheiden und Versetzungen des Ausweisinhabers (vgl. Nr. 7 des Erlasses) zu vermerken.

Das Doppel ist bei der ausfertigenden Dienststelle zu verwahren, sofern nicht vom Wehrmachtteil, Organisation oder Verband die zentrale Verwahrung der Doppel bei einer anderen Dienststelle angeordnet wird.

Bei Versetzung ist das Doppel der neuen Dienststelle zu übersenden.

O. K. W., 26. 12. 44

$\frac{26/27}{2206/44}$ AWA/Ag WV 2 (III).

Bekanntgegeben mit folgenden Zusätzen:

Zum Erlaß 1518/44 vom 14. 9. 44:

Zu Ziffer 2:

Das Muster des „Personenausweises W" wird nicht mit abgedruckt, da der „Personenausweis W" für Gefolgschaftsmitglieder mit dem für Wehrmachtangehörige bis auf geringe Abweichungen (besonderer Umschlag usw.) übereinstimmt. Der Zeitpunkt, bis zu dem alle im Dienst befindlichen Gefolgschaftsmitglieder mit dem „Personenausweis W" ausgestattet sein müssen, wird später mitgeteilt.

Zu Ziffer 3:

Die braunen Dienstausweise gemäß H. Dv. 76 Ziffer 27ff. sind bei Aushändigung des „Personenausweises W" einzuziehen und von der Dienststelle zu vernichten. H. V. Bl. 1943, Teil B, S. 262, Nr. 513 ist mit einem Hinweis zu versehen. Die von den Beschäftigungsdienststellen bzw. Wehrkreisverwaltungen für die in außerdeutschen Gebieten eingesetzten Gefolgschaftsmitglieder verwahrten braunen Dienstausweise sind ebenfalls zu vernichten.

Zu Ziffer 6:

Der Bedarf an Vordrucken ist von den Wehrkreisverwaltungen für alle in ihrem Geschäftsbereich liegenden Dienststellen des Ersatzheeres 3 Wochen nach Erscheinen dieses Blattes unter Berücksichtigung eines angemessenen Vorrates beim Ob d E/V 8 anzumelden. Die Heeresgruppen, territorialen Befehlshaber usw. des Feldheeres melden ihren Bedarf an „Personenausweisen W" zum gleichen Zeitpunkt beim Gen St d H/Gen Qu/IVa an.

Zu den Durchführungsbestimmungen vom 26. 12. 44

Zu Ziffer 30:

„Personenausweise W" für Gefolgschaftsmitglieder werden den Dienststellen des Ersatzheeres durch die örtlich zuständige Wehrkreisverwaltung zugewiesen. Verlust und Vernichtung von Ausweisvordrucken und ausgestellten Ausweisen ist nicht unmittelbar O. K. W., sondern Ob d E/V 8 zu melden.

O. K. H., 2. 2. 45

— 26/27 — V 8 (Chefgr. 1).

55. Änderung der Kriegsstärkenachweisung (W) Nr. 11249 vom 1. 7. 40 — Wehrmeldeamt.

Mit sofortiger Wirkung wird bei den Wehrmeldeämtern der Stärketypen H 2, H 3 und H 4 die Stellengruppe B des Leiters des Wehrmeldeamtes in die Stellengruppe B/R umgewandelt. In der K. St. N. (W) Nr. 11249 vom 1. 7. 40 ist auf Seite b Zeile 18 die Stellengruppe B in B/R handschriftlich zu ändern.

O. K. W., 2. 2. 45

$\frac{12\text{ k }12.10}{108/45}$ WEA/Abt E (III b).

Verordnungen des Oberkommandos des Heeres

56. Auswahl der Beisitzer für die Hauptverhandlungen der Heeresgerichte.

Als Beisitzer für die Hauptverhandlungen der Heeresgerichte sind nur solche Angehörige des Heeres auszuwählen, die sich als besonders ehrenhaft, charakterlich einwandfrei und ihrer soldatischen Pflichten eingedenk erwiesen haben. Für die verantwortungsvolle Aufgabe des Beisitzers sind die besten Männer gut genug. Daß sie weder gerichtlich noch disziplinar vorbestraft sind, setze ich als selbstverständlich voraus.

Die Beachtung dieser Eigenschaften mache ich allen Dienststellen, die bei der Auswahl der Beisitzer mitwirken, zur Pflicht.

Der Reichsführer SS, 11. 1. 45

H. Himmler

O. K. H., 27. 1. 45

$\frac{14\text{ n }16}{78/45\text{ g}}$ HR (II a).

57. Jahresbeurteilungen 1945 für Offiziere.

Die Aufstellung der Jahresbeurteilungen 1945 ist vorläufig zurückzustellen. Anordnungen für die Vorlage erfolgen zeitgerecht.

Auf die laufende Führung von Beurteilungsnotizen als Grundlage für die spätere Aufstellung der Beurteilungen wird hingewiesen (Merkblatt 14/2, S. 123/126).

O. K. H., 5. 2. 45

58. Bearbeitung von Schlacht- und Gefechtsbezeichnungen im Oberkommando des Heeres.

Mit sofortiger Wirkung geht die Bearbeitung der Schlacht- und Gefechtsbezeichnungen für alle Kriegsschauplätze und der damit zusammenhängenden Fragen vom GenSt d H/Operationsabteilung (III) auf den

General zbV b. O. K. H. / Gruppe Heeresberichterstattung

über.

O. K. H., 9. 1. 45
Gen St d H/Op Abt (III) / Gen zbV b O. K. H.

59. Verbesserung des Rangdienstalters für Offiziere.

Fast alle dem O. K. H./PA vorgelegten Anträge auf Verbesserung des Rangdienstalters entbehren einer stichhaltigen Begründung. Die Entscheidung derartiger Anträge erfolgt daher in Zukunft:

bei Ablehnung ohne nähere Begründung,
bei Genehmigung nur durch Bekanntgabe in den Personalveränderungen.

Anträge gem. Merkblatt 14/2, S. 20, Ziff. 18 werden hiervon nicht betroffen.

O. K. H., 25. 1. 45
PA/Ag P 1/1. (Zentral-)Abt./IIIb.

60. Übernahme von Reserveoffizieren zu den aktiven Offizieren; hier: Hauptamtliche Politische Leiter und Gliederungsführer.

— Merkblatt 14/2, S. 135/136 —

1. Auf Grund einer Anordnung des Leiters der Parteikanzlei vom 6. 12. 44 haben hauptamtliche Politische Leiter und Gliederungsführer, die als Reserveoffiziere die Übernahme zu den aktiven Offizieren des Heeres anstreben, rechtzeitig vorher einen Freigabeantrag an ihre vorgesetzte Partei- oder Gliederungsdienststelle zu richten. Diesem Antrag ist eine schriftlich begründete Willenserklärung über das Ausscheiden aus dem hauptamtlichen Parteidienst beizufügen.

2. Den Anträgen hauptamtlicher Politischer Leiter und Gliederungsführer auf Übernahme zu den aktiven Offizieren ist daher in Zukunft außer den in der Bezugsverfügung geforderten Unterlagen noch eine Meldung über die seitens der zuständigen Partei- oder Gliederungsdienststelle erfolgte Freigabe beizufügen.

O. K. H., 8. 2. 45
— 1701/45 — PA/Ag P 1/1. (Zentral-)Abt. (Ia).

61. Dienstlicher Schriftverkehr in Offizierangelegenheiten mit OKH/PA.

Offizierangelegenheiten können durch die zuständigen Stellen des O. K. H./PA nur mit erheblichen Verzögerungen bearbeitet werden, wenn die erforderlichen Personalangaben ungenau und lückenhaft sind.

Es wird daher angeordnet:

1. In sämtlichen Zuschriften an das O. K. H. / P A sind außer Dienstgrad und Name folgende Personalbezeichnungen hinzuzufügen:
   Vorname,
   Wehrverhältnis,
   Geburtsdatum,
   RDA,
   WBK bzw. Friedenstruppenteil;
   außerdem sind VD-Offiziere, Offiziere (W), Offiziere der Kraftfahrparktruppe und Offiziere im Truppensonderdienst als solche zu bezeichnen.
2. Zur Bezeichnung des Wehrverhältnisses sind einheitlich folgende Abkürzungen zu verwenden:
   (a) = aktiv
   (d. R.) = der Reserve
   (z. V.) = zur Verfügung
   (d. R. z. V.) = der Reserve zur Verfügung
   (z. D.) = zur Dienstleistung.
3. Beispiele:
   a) Leutnant (a) Müller (Ernst), 1. 4. 43 (220)
      Führer des Gren.Begl.Zuges Pz.Jäg.Abt. 100,
      Waffengattung: Infanterie
      geb. 3. 7. 1923, Fr.Tr.T.: Gren.Rgt. 1
   b) Oberleutnant (d. R.) Schulz (Fritz), 1. 4. 43
      Komp.-Führer Gren.Rgt. 1
      geb. 7. 1. 1918, WBK Königsberg
   c) Hauptmann (W) (d. R.) Klaus (Willi), 1. 7. 42
      Sachbearbeiter Stab/Pz.Gren.Rgt. 3
      geb. 4. 2. 1918, WBK Berlin.

O. K. H., 19. 1. 45
— 896/45 — PA/Ag P 1/1. (Zentral-)Abt. (Ia).
— 1862/45 — PA/Ag P 1/1. (Zentral-)Abt. (Ia).

62. Mitgabe der Personalpapiere bei Versetzungen oder Kommandierungen von Offizieren.

1. Bei Zustellung von Personalpapieren von versetzten oder kommandierten Offizieren auf dem Postweg treten häufig erhebliche Verzögerungen ein, außerdem besteht die Gefahr des Verlustes.

2. Die Personalpapiere (Wehrpaß, Beurteilung mit sämtlichen Beurteilungsunterlagen und ggfls. Gesundheitsblatt) sind daher in Zukunft — soweit möglich — dem betreffenden Offizieren in verschlossenem Umschlag mitzugeben. Eine Verzögerung der Inmarschsetzung darf jedoch durch diese Neuregelung grundsätzlich nicht entstehen.

3. Wenn aus irgendwelchen Gründen die Mitgabe der Personalpapiere nicht möglich ist, hat der Versand auf dem Kurierwege zu erfolgen.

O. K. H., 20. 1. 45
— 936/45 — PA/Ag P 1/1. (Zentral-)Abt. (Ia).

63. Besetzung der Stellen für Kraftfahrparktruppenoffiziere.

— H. M. 1943 Nr. 252 und H. M. 1944 Nr. 506 —

In der Verfügung H. M. 44 Nr. 506 ist in A VII in dem Abschnitt „Die Besetzung der übrigen Kraft-

fahrparktruppenoffizierstellen erfolgt" der ganze Wortlaut des Absatzes a) bis zu den Worten „..... zu erfolgen" einschl. zu streichen und an dessen Stelle zu setzen:

„a) Beim Feldheer:

1. durch die Heeresgruppen (H. Gr. Kf. Offz.) und selbständigen Armeen (Armee-Kf. Offz.) für die unterstellten Armeen, Korps, Divisionen, Truppenteile und Dienststellen,
2. durch die Divisionen (Div. Kf. Offz.) innerhalb der Divisionen.

Versetzungen durch andere Kommandobehörden sind nicht zulässig."

O. K. H., 23. 1. 45
PA/Ag P 6/8. (Allg.) Abt. (I).

64. Einteilung der Truppen des Feldheeres.

— H. M. 1942 Nr. 878 —

I.

1. Die Einsatzgruppen des Sonderkommandos Dora/Forschungsstaffel zbV sind den in den H. M. 44 Nr. 677 genannten „Frontaufklärungstruppen" gleichzustellen und zählen damit zu den fechtenden Truppen.

2. Die Teile des Sonderkommandos Dora/Forschungsstaffel zbV gemäß H. M. 43 Nr. 848 werden den Dienststellen des Kriegs-Kart u Verm Wes gleichgestellt und zählen zu den „weiteren Truppen und Dienststellen, die weder den fechtenden Truppen noch den Versorgungstruppen und Sicherungstruppen zuzurechnen sind."

II.

Zu den fechtenden Truppen gehören:
die Festungspioniere
„Gesteinsbohrkompanien".

O. K. H., 25. 1. 45
II/40069/44g / II/85229/45 Gen St d H/Org Abt.

65. Hilfsmaßnahmen zur Durchführung der Frühjahrsbestellung und Sommerernte in der Landwirtschaft für 1945.

Durch den Ausfall eines Teiles der landwirtschaftlichen Überschußgebiete im Osten des Reiches gewinnt die Erreichung von Höchstleistungen der Landwirtschaft in den übrigen Reichsgebieten kriegsentscheidende Bedeutung.

Pflicht der Truppenteile usw. des Ersatzheeres ist es daher, die Landwirtschaft nach den in den folgenden Bestimmungen gegebenen Möglichkeiten nach Kräften zu unterstützen.

1. Zur Hilfeleistung bei der Frühjahrsbestellung und Sommerernte 1945 können beurlaubt werden:

A. Soldaten usw. des Ersatzheeres nach den Bestimmungen betr. Arbeitsurlaub — H. M. 43 Nr. 867 Ziff. 128 ff. —, wenn sie vor ihrer Einberufung in der Landwirtschaft hauptberuflich tätig waren und:
   a) ein begründeter Antrag vorliegt,
   b) die Grundausbildung abgeschlossen ist,
   c) truppendienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die Ersatzgestellung für das Feldheer nicht gefährdet wird.

B. Soldaten usw. des Feldheeres. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Soldaten usw. des Feldheeres keine Anwendung.

2. Urlaubsdauer:

a) Die Beurlaubungen können entsprechend den regionalen Verhältnissen durchgeführt werden für:
   Frühjahrsbestellung:
   In der Zeit vom 1. 3. 45 bis längstens 31. 5. 45.
   Heuernte:
   In der Zeit vom 1. 6. 45 bis längstens 15. 7. 45.
   Getreideernte:
   In der Zeit vom 16. 7. 45 bis längstens 15. 9. 45.

b) Die Höchstdauer der Beurlaubung beträgt in der Regel 4 Wochen. Sie richtet sich nach der Größe des Betriebes und der Anzahl der in den Einheiten vorhandenen landwirtschaftlichen Fachkräfte.

c) Die Beurlaubung ein und desselben Soldaten in den drei Urlaubsabschnitten über 4 Wochen hinaus ist nur zulässig, wenn die Feldabstellung des betr. Soldaten auf Grund seines Befundes nicht oder auf absehbare Zeit nicht in Betracht kommt und nach dem Gutachten des zust. Kreisbauernführers die Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes ohne die Hilfeleistung durch diesen Soldaten nicht möglich ist.

d) Jede zusammenhängende Beurlaubung in einem Urlaubsabschnitt, die 4 Wochen überschreitet, ist nur zu erteilen, wenn außergewöhnliche Notstände in dem betr. landwirtschaftlichen Betriebe vorliegen, die ausschließlich durch den zu beurlaubenden Soldaten behoben werden können.

3. Urlaubsquote:
Die Anzahl der Urlauber zur Hilfeleistung in der Landwirtschaft darf 15 v. H. der Iststärke nicht überschreiten.

4. Urlaubsanträge:

a) Die Anträge sind dem zust. Truppenteil vorzulegen. Die Richtigkeit der Angaben in den Anträgen muß vom zust. Orts- oder Kreisbauernführer bestätigt sein.

b) Falls für die Beurteilung der Anträge erforderlich, sind Angaben darüber einzufordern, ob und für welche Zeit der betr. Soldat bereits für die beantragten Zwecke während der Dauer des Krieges beurlaubt war.

5. Urlaubserteilung:
Für die Urlaubserteilung ist zuständig:

a) Der nächste Disziplinarvorgesetzte,
   bei Beurlaubung bis zur Dauer von 4 Wochen nach vorst. Ziff. 2 b),

b) Der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte,
   bei Beurlaubung in den 3 Urlaubsabschnitten nach Ziff. 2 c).

c) Der zust. Disziplinarvorgesetzte mit mindestens den Befugnissen eines kommandierenden Generals,
bei Beurlaubung nach Ziff. 2 d).

6. Urlaubsanrechnung:
bei Beurlaubungen
a) an den Wohnsitz der Familie oder an den Heimatort hat in jedem Falle volle Anrechnung auf den Erholungsurlaub bzw. Einsatzurlaub zu erfolgen.
b) an einen anderen Ort wie zu vorst. Ziff. 6 a) von insgesamt mehr als 4 Wochen ist die über 4 Wochen hinausgehende Zeit auf den Erholungsurlaub anzurechnen.
c) Die Verbindung des Arbeitsurlaubs für Landwirtschaftshilfe mit sonstigem Urlaub ist verboten.

7. Fachkräfte Landwirtschaft:
a) Beurlaubung zur Landwirtschaftshilfe kommt in erster Linie in Betracht für:
Landwirtschaftliche Betriebsführer (einschl. für Gartenbaubetriebe und Gemüsebau unter Glas),
landw. Beamte,
landw. Arbeiter (einschl. für Getreide- und Rauhfutterverteiler),
Treckerführer, Führer von Dampfpflügen, } in der Zeit ab sofort bis 31. 5. 45,
Gespannführer,
landw. Handwerker,
landw. Spezialarbeiter für Reparaturen landw. Maschinen und Geräte aller Art,
Dreschsatzführer,
Lohndrescher und Dreschmaschinisten,
Fachkräfte für Forstsamen- und -pflanzenbetriebe.
Saatguthändler,
Gärtnermeister, Obergärtner und Gärtnergehilfen in Gemüsebaubetrieben,
Schafscherer (nur in der Zeit v. 15. 4. 45—15. 8. 45),
Fachkräfte für Alpperiode 45 (für die Zeit vom 15. 5.—15. 10. 45),
Fischermeister und Fachkräfte der Binnenfischerei und Fischzuchtbetriebe.
b) Für eine Beurlaubung über den Zeitraum von 4 Wochen hinaus nach vorst. Ziff. 2 c) sind für die Dauer der Frühjahrsbestellung in erster Linie zu berücksichtigen:
Führer von Treckern und Dampfpflügen,
Dreschsatzführer,
Lohndrescher,
Dreschmaschinisten,
in Sonderfällen auch Fachkräfte für Forstsamen- und -pflanzenbetriebe.

8. Kennwort:
Die Wehrmachtreisescheine haben das Kennwort
„Landwirtschaftshilfe 1945"
zu tragen.

9. Arbeitskommandos:
1. Nach näherer Weisung der Wehrkreiskommandos können — auf Antrag der zust. Arbeitsämter an die Truppenkommandeure oder Wehrmachtstandort(bereichs)ältesten— Arbeitskommandos zur Erntehilfe abgestellt werden, soweit es die dienstlichen Erfordernisse zulassen.
Zu diesen Arbeitskommandos sind alle entbehrlichen Soldaten (einschl. Geschäftszimmerpersonal), besonders während der dienstfreien Zeit, heranzuziehen, damit bei plötzlich eintretendem Bedarf der Landwirtschaft (Arbeitsspitze) sofort die unbedingt benötigten Hilfskräfte zur Verfügung stehen.
2. Die Arbeitskommandos sind hauptsächlich in der Nähe der Standorte einzusetzen, so daß die Rückberufung innerhalb Tagesfrist gewährleistet ist.

10. Abstellung von Gespannen:
1. Die Landwirtschaft ist, soweit es die Ausbildungsbelange zulassen, durch Gestellung von Gespannen bzw. einzelnen Pferden großzügig zu unterstützen. Die Wehrkreisbefehlshaber geben die hierfür erforderlichen Weisungen.
2. Bezüglich Anforderungen von Transportmitteln gilt Verfügung O. K. H. (Chef H Rüst u. BdE) AHA Ia IV Nr. 23440/41 g vom 15. 10. 41.

11. Abfindung:
Die Abfindung mit EWGG-Gebührnissen regelt sich nach EWGG — DB Allgemein I (3).
Den Kommandierten und den bis zu 4 Wochen beurlaubten Soldaten hat der Bauer oder Landwirt freie Verpflegung und Unterkunft zu gewähren. Für die Arbeitsleistung des Soldaten hat der Bauer oder Landwirt für jeden Arbeitstag 1,50 RM an die Kasse des Truppenteils zu zahlen. Dieser Betrag kann von den Wehrkreiskommandos im Benehmen mit dem zuständigen Reichstreuhänder der Arbeit und dem Landesbauernführer ermäßigt werden, sofern eine Herabsetzung wegen der in der Landwirtschaft bestehenden örtlichen Verhältnisse geboten ist. Handelt es sich um einen Urlaub in den eigenen elterlichen Betrieb, entfällt die Entrichtung des Betrages von 1,50 RM. Neben der vom Bauer oder Landwirt gewährten freien Verpflegung steht Verpflegungsgeld nicht zu.
Die zusammenhängend über 4 Wochen beurlaubten Soldaten sind arbeitsrechtlich als Arbeiter, Angestellte oder Betriebsführer usw. anzusehen. Sie erhalten während ihrer Beschäftigung das nach der Tarifordnung oder auf Grund sonstiger Bestimmungen zustehende Arbeitsentgelt.

12. Abstellung von Kraftfahrzeugen:
Für die Gestellung von Wehrmachtkraftfahrzeugen (Transportraum) gelten die Durchführungsbestimmungen über die Benutzung von Wehrmachtkraftfahrzeugen im Kriege (H. M. 44 Nr. 411).

13. Allgemein:
a) Da nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Soldaten beurlaubt werden kann, ist vor Urlaubsgenehmigung der nutzbringende

Einsatz dieser Soldaten sorgfältig zu überprüfen.

b) Die Urlauber haben die Verpflichtung, während der ganzen Dauer ihres Urlaubs nur für den Betrieb zu arbeiten, für den sie beurlaubt sind. Hierüber sind sie vor Urlaubsantritt zu belehren.

Nach Urlaubsende ist dem Disziplinarvorgesetzten eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die abgeleisteten Arbeitstage vorzulegen, die von der Ortspolizei beglaubigt sein muß.

c) Die örtlich zuständige Kreisbauernschaft ist durch Erlaß des REM verpflichtet, die Inmarschsetzung eines für Landwirtschaftshilfe beurlaubten Soldaten zur Truppe sofort beim örtlich zuständigen Standortältesten zu erwirken, wenn sich herausstellt, daß besondere Verhältnisse die weitere Beurlaubung nicht mehr rechtfertigen (z. B. Witterungsverhältnisse).

Der Truppenteil ist in solchen Fällen schriftlich zu benachrichtigen.

d) Bei dem Mangel an notwendigsten Arbeitskräften auf dem Lande ist es erforderlich, daß der Soldat in jeder verfügbaren Zeit zur Erntehilfe eingesetzt wird. Es kann daher nicht verantwortet werden und würde auch von der Bevölkerung nicht verstanden, wenn in den Zeiten, in denen es darauf ankommt, landwirtschaftliche Arbeiten kurzfristig durchzuführen (z. B. schnelles Einbringen von Heu und Getreide), Soldaten untätig in Erscheinung treten.

O. K. H., 15. 2. 45
— 31 d 16 — AHA/Truppen-Abt. (Id)
Gen St d H/Org.Abt. (I).

66. Verwahrung und Transport von Wehrmachtgefangenen.

In letzter Zeit haben sich die Fälle gehäuft, in denen Untersuchungs- und Strafgefangene aus Haft- und Strafanstalten oder auf Transporten entwichen sind.

Durch vorbeugende Maßnahmen müssen die Fluchtmöglichkeiten eingeschränkt werden; denn jede Entweichung gefährdet die Mannszucht der Truppe, die öffentliche Sicherheit und die Verteidigung des Reiches.

Entwichene fahnenflüchtige Wehrmachtgefangene fristen ihr Leben vielfach durch verbrecherische Betätigung, werden insbesondere leicht willfährige Werkzeuge des feindlichen Geheimdienstes und sonstiger staatsfeindlicher Elemente. Sie verursachen Unsicherheit und Unordnung hinter der Kampffront und üben unheilvollen Einfluß auf andere haltlose schwache Elemente aus.

Die erforderlichen Fahndungsmaßnahmen bringen im übrigen den Dienststellen und der Truppe zusätzliche Arbeitsbelastung.

Folgende Gesichtspunkte sind zu beachten:

1. In erster Linie müssen geeignete, d. h. gut gesicherte Hafträume bereitgestellt sein. Die Stärke an Bewachungspersonal hat sich nach der Beschaffenheit dieses Raumes und dem Grunde der Festnahme (bei Verbrechen ist Fluchtverdacht stets anzunehmen) zu richten. Bei Behelfshafträumen ist möglichst eine ständige Außensicherung (Pendelposten) zu stellen. Besondere Sorgfalt ist der Bewachung der zu schwersten Strafen Verurteilten zuzuwenden, da bei diesen erfahrungsgemäß erhöhter Fluchtverdacht besteht (vgl. Abschnitt A des Merkblattes für die Unterbringung zum Tode Verurteilter und für den Vollzug von Todesstrafen — O. K. W 54 e 10 Strafvollzug im Kriege, Truppen-Abt. (Str. II) 7426/42 geh vom 7. 10. 42). Das wirksamste Mittel zur Verhinderung der Flucht ist die Fesselung. Schwerverbrecher sind notfalls auch in der Haftzelle zu fesseln.

Jeder Truppenvorgesetzte, Ortskommandant, Dienststellenleiter usw., dem Soldaten übergeben sind, trägt die Verantwortung für die sichere Bewachung.

2. Die Hafträume sind immer wieder auf Ausbruchsicherheit zu überprüfen. Die Häftlinge sind vor ihrer Einlieferung einer gründlichen Leibes- und Kleiderdurchsuchung zu unterziehen. Die Haftpapiere müssen in auffälliger Weise den Hinweis auf bestehenden Fluchtverdacht oder Selbstmordabsichten enthalten, z. B. „erhöhter Fluchtverdacht“ oder „Selbstmordverdacht“. Wenn möglich, sind in gleicher Strafsache einsitzende Häftlinge wegen bestehender Verdunklungsgefahr getrennt zu halten. Das Aufsichtspersonal ist in regelmäßigen Abständen über seine Pflichten zu belehren und bei Versäumnissen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

3. Auch der zweckmäßigen Durchführung der Gefangenentransporte muß besondere Aufmerksamkeit zugewandt werden, da gefährliche Gefangene erfahrungsgemäß mit Vorliebe die Gelegenheit von Transporten zum Entweichen ausnutzen.

Vor Anordnung des Gefangenentransportes ist von der anordnenden Dienststelle die Notwendigkeit nach strengem Maßstab zu prüfen und dabei zu berücksichtigen, daß geeignetes Begleitpersonal nur beschränkt verfügbar und die Transportdauer vielfach nicht mehr voraussehbar ist. Ist der Transport von Gefangenen unumgänglich nötig, muß ausreichendes, körperlich geeignetes, geistig wendiges und zuverlässiges Begleitpersonal beigegeben werden.

Im einzelnen wird für Gefangenentransporte noch befohlen:

a) Jeder Transport von Wehrmachtgefangenen ist durch einen Offizier oder durch den jeweiligen Leiter der abstellenden Wehrmachtstrafvollzugseinrichtung abzufertigen.

b) Der Transportführer und sein Stellvertreter sind namentlich zu bestimmen und besonders zu verpflichten.

c) Der mit der Bewachung eines Gefangenen unmittelbar beauftragte Angehörige des Begleitpersonals muß in jedem Augenblick sofort feststellbar sein. Auch während der Fahrt dürfen Wehrmachtgefangene nicht unbewacht bleiben.

d) Die während des ganzen Transports gefesselt zu haltenden Gefangenen sind schon bei Abfertigung namentlich zu bestimmen. Bei Untersuchungsgefangenen sind die Anordnungen des Untersuchungsführers in jedem Fall zu beachten.

e) Müssen Gefangene durch Menschenansammlungen, unübersichtliches Gelände, insbesondere große Gebäude, enge Straßen oder bei Dunkelheit transportiert werden, sind besondere Sicherheitsvorkehrungen, z. B. Aufteilung in kleine Gruppen gefesselter Gefangener, zu treffen. Daher sind die Transporte ausreichend mit Fesseln zu versehen.

f) Das Begleitpersonal ist mit Maschinenpistolen und Gewehren auszurüsten.

O. K. H., 22. 1. 45

—504— General zbV b O. K. H./Gruppe Strafvollzug.

67. Entlassungsstelle für Freiwillige aus dem Osten.

H. M. 1944 Nr. 598 —

1. Die Entlassungsstelle für Freiwillige aus dem Osten wird dem General der Freiw. Verbände im O. K. H./In 15 unterstellt.
2. Ziffer 3 der Bezugverfügung ist wie nachstehend zu berichtigen:
   Die Entlassung wird durchgeführt von der dem General der Freiw. Verb. im O. K. H./In 15 unterstellten Entlassungsstelle.
3. Bei den Dienstbescheinigungen (Anlage zur Bezugsverfügung) entfällt in der Unterschrift: „Freiwilligen Stamm-Division".

O. K. H., 15. 2. 45

— 1374/45 — AHA/Stab/I a (3).

68. Nachweis der Waffen und des Geräts im Soldbuch.

H. M. 44 Nr. 543 Absatz A, 1 c.

Bei Versetzungen, besonders vom Feld- zum Ersatzheer, wird laufend festgestellt, daß die Ausrüstung der Soldaten nicht mit den Eintragungen in ihrem Soldbuch übereinstimmt. (H. Dv. 488/5 Nr. 110, 4 Abs.)

Als Grund wird angegeben, daß die Gerät-Uffz. aus Zeitmangel die Soldbücher nicht berichtigen.

Dadurch wird die Anwendung der Bez. Verfg. unmöglich gemacht. In Erweiterung der Bez. Verfg. wird deshalb befohlen:

Jeder Soldat ist für die Richtigkeit der Eintragungen in seinem Soldbuch auf dem WuG-Gebiet selbst verantwortlich. Wird die Berichtigung des Besitznachweises im Soldbuch abgelehnt, so hat der antragstellende Soldat seinem Disziplinarvorgesetzten Meldung darüber zu erstatten. Trifft trotzdem ein Soldat ohne berichtigten Besitznachweis beim neuen Truppenteil ein, so ist von ihm eine schriftliche Meldung zu verlangen, wem er beim alten Truppenteil Meldung erstattete bzw. warum er die Meldung unterließ.

Es hat daraufhin Verfolgung wegen Ungehorsams (M.St.G.B. § 92) einzusetzen.

Dieser Befehl ist sofort nach Erscheinen und dann lfd. vierteljährlich zusammen mit der Bez. Verfg. bekanntzugeben.

Auf den Befehl an die Herren Oberbefehlshaber der H.Gruppen „Der Chef des Generalstabes des Heeres Nr. I/015 300/44 g.Kdos. (Abt. III) v. 18. 12. 44" wird verwiesen.

In H. Dv. 488/5 Rand Nr. 110 ist ein Hinweis auf vorstehende Ziffer aufzunehmen.

O. K. H., 3. 1. 45

— I/3 362 b — GenStdH/GenQu/Abt III/Qu 3/WuG/Z.

69. Eintragung des Berufs im Soldbuch; hier: für hauptamtliche Parteiführer.

Im Soldbuch Seite 2 ist bei hauptamtlichen Parteiführern in Spalte „Beruf" der erlernte bürgerliche Beruf (z. B. Gärtner, Rechtsanwalt, Abiturient, Schüler usw.) einzutragen.

O. K. H., 20. 1. 45

— I. 45 — 39 — AHA/Truppen-Abt. (V).

70. Versprengte und im Lazarett befindliche Angehörige der NSKK.-Gruppe Luftwaffe.

Versprengte der NSKK.-Gruppe Luftwaffe, die sich noch bei Einheiten der Wehrmachtteile, Waffen-SS und anderen Verbänden befinden, sowie Angehörige der NSKK.-Gruppe Luftwaffe, die aus Lazaretten zur Entlassung kommen, sind sofort zum

NSKK.-Ersatz-Regiment Luftwaffe,
Wittenberge (Bez. Potsdam), Berufsschule

in Marsch zu setzen.

O. K. L., 6. 1. 45

— 23c — Lw.-Wehramt I 1 IV A 1.

Bekanntgegeben.

O. K. H., 22. 1. 44

— L 45, 27 — AHA/Truppen-Abt. (V).

71. Verpackung von Verschlußsachen bei Beförderung durch Kurier; hier: Ersparnis von Umschlägen und Siegellack.

Nach der Verschlußsachen-Vorschrift (H. Dv. 99) Ziff. 95, vorletzter Absatz, können durch Kurier beförderte Verschlußsachen in einem festen Umschlag — unversiegelt — verpackt werden. Zur Ersparnis von Umschlägen und Siegellack sowie zur Geschäftsvereinfachung ist von dieser Bestimmung während des Krieges weitgehend Gebrauch zu machen. Der Umschlag muß undurchsichtig und zuverlässig verklebt sein. Nur in Ausnahmefällen sind Verschlußsachen, die durch Kurier befördert werden, in zwei Umschlägen, versiegelt, zu verpacken.

O. K. H., 31. 1. 45

$\frac{\text{B 13 p 12}}{\text{3300/44}}$ VA/Z (I² — Vordruckstelle Heer).

72. Abänderungsbeihilfe für in das Wehrmachtbeamtenkorps d.R. übernommene Beamte.

Wehrmachtbeamten a. K., die nach H. M. 1944 Nr. 422 vor dem 1. 1. 45 in das Wehrmachtbeamtenkorps d. R. im Allgemeinen Heeresverwaltungsdienst übernommen worden sind, kann in Anwendung der Durchführungsbestimmung zu § 5 EWGG Ziff. I (3) eine Abänderungsbeihilfe von 50.— RM gewährt werden.

O. K. H., 20. 1. 45

— 31 c 26 — Ag V 5 A (2a).

Anlage 1
zu Nr. 52

— Seite 1 —

Berechtigungsnachweise für den Kraftfahrdienst

1. **Wehrmacht - Fahrerlaubnis** der Klasse **1 — 2 — 3**
(Nichtzutreffendes durchstreichen)

_____, den _____
Ort

Dienststempel

_____
Ausfertigende Einheit oder Dienststelle

_____
Unterschrift des Komp. usw. Führers, Dienstgrad und Dienststellung

2. Berechtigt zur Wartung und Führung von **Generatorkraftfahrzeugen**

_____, den _____
Ort

Dienststempel

_____
Ausfertigende Einheit oder Dienststelle

_____
Unterschrift des Komp.- usw. Führers, Dienstgrad und Dienststellung

3. Wehrmacht - Fahrerlaubnis der Klasse **3** für Halbkettenfahrzeuge **((kleines Kettenkraftrad)**

_____, den _____
Ort

Dienststempel

_____
Ausfertigende Einheit oder Dienststelle

_____
Unterschrift des Komp.- usw. Führers, Dienstgrad und Dienststellung

4. Wehrmacht - Fahrerlaubnis der Klasse **2** für Halbkettenfahrzeuge **über 10 t** (schließt bis 10 t ein)

_____, den _____
Ort

Dienststempel

_____
Ausfertigende Einheit oder Dienststelle

_____
Unterschrift des Komp.- usw. Führers, Dienstgrad und Dienststellung

— Seite 2 —

5. Wehrmacht - Fahrerlaubnis der Klasse **2** für **ungepanzerte** Vollkettenfahrzeuge **bis 10 t**

_____, den _____
Ort

Dienststempel

_____
Ausfertigende Einheit oder Dienststelle

_____
Unterschrift des Komp.- usw. Führers, Dienstgrad und Dienststellung

6. Wehrmacht - Fahrerlaubnis der Klasse **2** für **gepanzerte** Vollkettenfahrzeuge **A — B — C**
(Nichtzutreffendes durchstreichen)

_____, den _____
Ort

Dienststempel

_____
Ausfertigende Einheit oder Dienststelle

_____
Unterschrift des Komp.- usw. Führers, Dienstgrad und Dienststellung

7. Wehrmacht - **Fahrlehrererlaubnis** der Klasse **1 — 2 — 3**
(Nichtzutreffendes durchstreichen)

_____, den _____
Ort

Dienststempel

_____
Ausfertigende Einheit oder Dienststelle

_____
Unterschrift des Komp.- usw. Führers, Dienstgrad und Dienststellung

8. Wehrmacht - **Fahrlehrererlaubnis** berechtigt zur Ausbildung von Kraftfahrern für **Generator - Kfz.**

_____, den _____
Ort

Dienststempel

_____
Ausfertigende Einheit oder Dienststelle

_____
Unterschrift des Komp.- usw. Führers, Dienstgrad und Dienststellung

— Seite 3 —

9. Wehrmacht - **Fahrlehrererlaubnis** der Klasse **2** für Halbkettenfahrzeuge **über 10 t**

_____, den _____
Ort

Dienststempel

_____
Ausfertigende Einheit oder Dienststelle

_____
Unterschrift des Komp.- usw. Führers, Dienstgrad und Dienststellung

10. Am _____ zum Wehrmacht - **Hilfskraftfahrsachverständigen** ernannt (gilt für sämtliche Klassen wie in der Fahrlehrererlaubnis angegeben)

_____, den _____
Ort

Dienststempel

_____
Ausfertigende Einheit oder Dienststelle

Prüf - Nr. _____
_____
Unterschrift des Komp.- usw. Führers, Dienstgrad und Dienststellung

11. Ausgebildet am _____ auf **Gleisketten - Lkw. Maultier**

_____, den _____
Ort

Dienststempel

_____
Ausfertigende Einheit oder Dienststelle

_____
Unterschrift des Komp.- usw. Führers, Dienstgrad und Dienststellung

12. Ausgebildet am _____ im Lenken und Bedienen des _____ t **Tiefladeanhängers**

_____, den _____
Ort

Dienststempel

_____
Ausfertigende Einheit oder Dienststelle

_____
Unterschrift des Komp.- usw. Führers, Dienstgrad und Dienststellung

— Seite 4 —

13. Ausgebildet am _____ auf **RSO**

_____, den _____
Ort

Dienststempel

_____
Ausfertigende Einheit oder Dienststelle

_____
Unterschrift des Komp.- usw. Führers, Dienstgrad und Dienststellung

14. _____

_____, den _____
Ort

Dienststempel

_____
Ausfertigende Einheit oder Dienststelle

_____
Unterschrift des Komp.- usw. Führers, Dienstgrad und Dienststellung

15. _____

_____, den _____
Ort

Dienststempel

_____
Ausfertigende Einheit oder Dienststelle

_____
Unterschrift des Komp.- usw. Führers, Dienstgrad und Dienststellung

16. _____

_____, den _____
Ort

Dienststempel

_____
Ausfertigende Einheit oder Dienststelle

_____
Unterschrift des Komp.- usw. Führers, Dienstgrad und Dienststellung

Berechtigungsnachweise für den Kraftfahrdienst

17. _____

_____, den _____
Ort
Dienststempel
Ausfertigende Einheit oder Dienststelle
Unterschrift des Komp.- usw. Führers, Dienstgrad und Dienststellung

18. _____

_____, den _____
Ort
Dienststempel
Ausfertigende Einheit oder Dienststelle
Unterschrift des Komp.- usw. Führers, Dienstgrad und Dienststellung

19. _____

_____, den _____
Ort
Dienststempel
Ausfertigende Einheit oder Dienststelle
Unterschrift des Komp.- usw. Führers, Dienstgrad und Dienststellung

20. _____

_____, den _____
Ort
Dienststempel
Ausfertigende Einheit oder Dienststelle
Unterschrift des Komp.- usw. Führers, Dienstgrad und Dienststellung

21. _____

_____, den _____
Ort
Dienststempel
Ausfertigende Einheit oder Dienststelle
Unterschrift des Komp.- usw. Führers, Dienstgrad und Dienststellung

22. _____

_____, den _____
Ort
Dienststempel
Ausfertigende Einheit oder Dienststelle
Unterschrift des Komp.- usw. Führers, Dienstgrad und Dienststellung

23. _____

_____, den _____
Ort
Dienststempel
Ausfertigende Einheit oder Dienststelle
Unterschrift des Komp.- usw. Führers, Dienstgrad und Dienststellung

24. _____

_____, den _____
Ort
Dienststempel
Ausfertigende Einheit oder Dienststelle
Unterschrift des Komp.- usw. Führers, Dienstgrad und Dienststellung

25. _____

_____, den _____
Ort
Dienststempel
Ausfertigende Einheit oder Dienststelle
Unterschrift des Komp.- usw. Führers, Dienstgrad und Dienststellung

26. _____

_____, den _____
Ort
Dienststempel
Ausfertigende Einheit oder Dienststelle
Unterschrift des Komp.- usw. Führers, Dienstgrad und Dienststellung

27. _____

_____, den _____
Ort
Dienststempel
Ausfertigende Einheit oder Dienststelle
Unterschrift des Komp.- usw. Führers, Dienstgrad und Dienststellung

28. _____

_____, den _____
Ort
Dienststempel
Ausfertigende Einheit oder Dienststelle
Unterschrift des Komp.- usw. Führers, Dienstgrad und Dienststellung

29. _____

_____, den _____
Ort
Dienststempel
Ausfertigende Einheit oder Dienststelle
Unterschrift des Komp.- usw. Führers, Dienstgrad und Dienststellung

30. _____

_____, den _____
Ort
Dienststempel
Ausfertigende Einheit oder Dienststelle
Unterschrift des Komp.- usw. Führers, Dienstgrad und Dienststellung

31. _____

_____, den _____
Ort
Dienststempel
Ausfertigende Einheit oder Dienststelle
Unterschrift des Komp.- usw. Führers, Dienstgrad und Dienststellung

32. _____

_____, den _____
Ort
Dienststempel
Ausfertigende Einheit oder Dienststelle
Unterschrift des Komp.- usw. Führers, Dienstgrad und Dienststellung

Anlage 3
zu Nr. 52

Wortlaut der Eintragungen

a) im Soldbuch auf Seite 22a ff. „Berechtigungsnachweise für den Kraftfahrdienst":
1. Wehrmacht-Fahrerlaubnis der Klasse 1—2—3
2. Berechtigt zur Wartung und Führung von Generatorkraftfahrzeugen
3. Wehrmacht-Fahrerlaubnis der Klasse 3 für für Halbkettenfahrzeuge (kleines Kettenkraftrad)
4. Wehrmacht-Fahrerlaubnis der Klasse 2 für Halbkettenfahrzeuge bis 10 t
5. Wehrmacht-Fahrerlaubnis der Klasse 2 für Halbkettenfahrzeuge über 10 t (schließt bis 10 t ein)
6. Wehrmacht-Fahrerlaubnis der Klasse 2 für ungepanzerte Vollkettenfahrzeuge bis 10 t
7. Wehrmacht-Fahrerlaubnis der Klasse 2 für ungepanzerte Vollkettenfahrzeuge über 10 t (schließt bis 10 t ein)
8. Wehrmacht-Fahrerlaubnis der Klasse 2 für gepanzerte Vollkettenfahrzeuge A
9. Wehrmacht-Fahrerlaubnis der Klasse 2 für gepanzerte Vollkettenfahrzeuge B
10. Wehrmacht-Fahrerlaubnis der Klasse 2 für gepanzerte Vollkettenfahrzeuge C
11. Wehrmacht-Fahrlehrererlaubnis der Klasse 1—2—3
12. Wehrmacht-Fahrlehrererlaubnis berechtigt zur Ausbildung von Kraftfahrern für Generator-Kfz.
13. Wehrmacht-Fahrlehrererlaubnis der Klasse 2 für Halbkettenfahrzeuge bis 10 t
14. Wehrmacht-Fahrlehrererlaubnis der Klasse 2 für Halbkettenfahrzeuge über 10 t
15. Am ..... zum Wehrmacht-Kraftfahrsachverständigen ernannt. Prüfnummer: .....
16. Am ..... zum Wehrmacht-Hilfskraftfahrsachverständigen ernannt (gilt für sämtliche Klassen wie in der Fahrlehrererlaubnis angegeben). Prüfnummer: .....
17. Ausgebildet am ..... auf Gleisketten-Lkw. Maultier
18. Ausgebildet am ..... im Lenken und Bedienen des ..... t Tiefladeanhängers
19. Ausgebildet am ..... auf RSO.

b) auf dem Zivilführerschein Seite 4 (bei Wehrmachtgefolge): wie oben unter a) Ziff. 1—19, nämlich
Inhaber besitzt die Wehrmacht-Fahrerlaubnis der Klasse 1—2—3 usw.
oder
Inhaber ist berechtigt ..... usw.
oder
Inhaber ist ausgebildet am ..... auf ..... usw.
jeweils mit dem Zusatz: „für die Dauer des Dienstverhältnisses."

Jede Eintragung (sowohl nach Abschnitt a) wie nach Abschnitt b) erhält den Vermerk:
....., Datum .....
(Ort, O. U.)

Dienststempel

.....
(Ausfertigende Einheit oder Dienststelle)

.....
(Unterschrift des Komp.- usw. Führers, Dienstgrad und Dienststellung)

Anlage 4
zu Nr. 52

.....
(Truppenteil, Dienststelle, Feldpostnummer)

....., den ..... 19.....

Bescheinigung gemäß § 14 StVZO.

Der ....
(Dienststellung, Vor- und Zuname) (Truppenteil, Dienststelle, Feldpostnummer)

geboren am ..... in .....

besitzt die Erlaubnis zum Führen von Wehrmacht-Kraftfahrzeugen

Betriebsart: ..... Klasse: .....

Diese Bescheinigung dient lediglich der Erteilung der allgemeinen Fahrerlaubnis gemäß § 14 StVZO.

.....
(Dienstgrad und Dienststellung)

Dienststempel